

Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenfahrrädern und -anhängern der Stadt Sassenberg

Der Rat der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 27.10.2020 folgende Richtlinie für die Förderperiode 2021 beschlossen:

Präambel

Lastenräder stellen einen wichtigen Baustein einer nachhaltigen Mobilität dar und sind eine klimafreundliche, ressourcenschonende und gesundheitsfördernde Alternative zum Kraftfahrzeugverkehr. Eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch den Umstieg und die Nutzung von Lastenrädern trägt zur Verminderung von Lärm, Feinstaub, Stickoxid-Abgasen und zur Einsparung von CO₂ bei. Gleichzeitig werden die im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Sassenberg verankerten Leitziele zur CO₂-Reduzierung weiter umgesetzt und der innerörtliche Radverkehr erhöht.

Die Stadt Sassenberg fördert diese umweltfreundliche Mobilität und schafft mit dem Förderprogramm einen finanziellen Anreiz, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen, um damit Fahrten mit dem Kraftfahrzeug zu ersetzen.

1) Fördergegenstand

Gefördert wird der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen, werksneuen Lastenfahrrädern und -anhängern zum Transport von großen und/oder schweren Gegenständen oder Lasten. Die Fahrradlastenräder können dabei als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein. Als Lastenräder zählen auch sog. Personen-Transporträder. Der Erwerb von muskel- oder elektrisch betriebenen, werksneuen Lastenfahrrädern und -anhängern muss in einem Fahrradfachhandel erfolgen. Der Kauf eines gebrauchten oder im Onlinehandel erworbenen Lastenrades/-anhängers wird nicht gefördert. Frühestens 48 Monate nach Auszahlung der Förderung darf der Fördergegenstand dauerhaft an Dritte weiterveräußert werden.

2) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent des Anschaffungspreises inklusive Mehrwertsteuer mit folgenden Höchstgrenzen:

- a) Elektrisch betriebene Lastenräder 800,00 Euro,
- b) Muskelbetriebene Lastenräder 500,00 Euro,
- c) Fahrradlastenanhänger 100,00 Euro.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt Sassenberg können daraus nicht abgeleitet werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Der Fördergegenstand nach Ziffer 1 darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein; auch zukünftige

Anträge auf öffentliche Förderung sind unzulässig. Sobald die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellte Gesamtfördersumme aufgebraucht ist, endet der Förderzeitraum des laufenden Jahres.

3) Antragsberechtigte

Privatpersonen

Anträge können volljährige Privatpersonen – auch gemeinschaftlich mehrere volljährige Privatpersonen - stellen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Sassenberg haben. Es wird nur ein Lastenrad /-anhänger pro Wohneinheit gefördert.

Sofern der Förderantrag gemeinschaftlich von mehreren volljährigen Privatpersonen gestellt wird, wird die Förderbetrag in einer Summe an eine von der Käufergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen.

Unternehmen, sonstige Selbständige und Freiberufler

Anträge können private Unternehmen sowie sonstige Selbständige und Freiberufler mit Firmensitz oder Niederlassung in Sassenberg stellen. Es wird jeweils nur ein Lastenrad /-anhänger gefördert.

4) Antragstellung

Die Förderung ist ausschließlich mit dem auf der Homepage der Gemeinde eingestellten Formular zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Rechnung oder unterzeichneter Kaufvertrag im Original (wird zurückgegeben, alternativ eingescanntes Original); diese muss die Verkäuferin/den Verkäufer, die Empfängerin/den Empfänger, die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes und Angaben zur Nutzlast bzw. zum Transportvolumen beinhalten
- Beleg über die Kaufpreiszahlung (Quittung oder Kontoauszug)
- Rahmennummer des Lastenrades bzw. Lastenanhängers
- Nachweis über den Wohnort (Kopie Personalausweis) / Gewerbeschein
- Bestätigung, dass das Lastenrad oder der Lastenanhänger für mindestens 48 Monate genutzt und während dieses Zeitraums nicht an Dritte veräußert wird
- Sofern die Förderung gemeinschaftlich von mehreren volljährigen Privatpersonen beantragt wird, sind in dem Förderantrag Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift aller Personen anzugeben.
- Sämtlichen Förderanträgen ist eine schriftliche Bestätigung beizufügen, dass keine Doppelförderung (z.B. durch Bundes- oder Landesmittel) erfolgt.

Der Förderantrag ist vollständig und rechtsverbindlich unterzeichnet mit allen erforderlichen Nachweisen spätestens innerhalb von vier Wochen bei der Stadt Sassenberg, Bauverwaltungsamt, Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg, einzureichen.

Der Kauf darf erst nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erfolgen. Vorher getätigte Käufe können nicht gefördert werden.

5) Bewilligungsverfahren

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang bei der Stadt Sassenberg; maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt. Es zählt der Posteingangsstempel.

Die Bewilligung der Fördermittel ist nur möglich, solange dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

Sind die für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

Auf der Homepage der Stadt Sassenberg können sich die Bürger/-innen jederzeit über die noch verfügbaren Fördermittel informieren.

Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt an die im Antrag angegebene Bankverbindung. Mit der Bewilligung erhalten die Fördernehmenden einen Aufkleber von der Stadt Sassenberg mit Hinweis auf das Förderprogramm; dieser muss gut sichtbar am Lastenrad/-anhänger angebracht werden.

6) Rückforderung

Der Förderbetrag ist bei

- dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch ein gleichwertiges, fabrikneues Lastenrad/einen Lastenanhänger ersetzt wird)
- Verkauf des Fördergegenstandes
- Zweckentfremdung des gekauften Fördergegenstandes oder Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Kommune vor Ablauf des 48- monatigen Nutzungszeitraumes

zurückzuzahlen.

Die vorstehend genannten Umstände sind zusammen mit den entsprechenden Nachweisen (z.B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o.ä.) der Stadt Sassenberg unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z.B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

7) Rechtsgrundlagen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Sassenberg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8) Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung nach Ziffer 4 zu verarbeitenden Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

9) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Sofern das Förderprogramm im Jahr 2022 und den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens mit dem 31.12.2021.